

Richtlinie Harzer Naturparkpreis

- Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2023 -

Getragen von dem Willen, den Naturparkgedanken zu fördern und damit bestimmte Leistungen um die Erhaltung von Natur und Landschaft sowie in der Dorf- und Stadtentwicklung als beispielhaft und nachahmenswert herauszustellen, stiftet der Regionalverbandes Harz e.V. den

Harzer Naturparkpreis

1. Der Harzer Naturparkpreis wird nicht ausgeschrieben. Eine Bewerbung um eine Preisverleihung ist ebenso ausgeschlossen. Eine Verpflichtung oder ein Rechtsanspruch zur Vergabe des Preises besteht nicht. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldpreis in Höhe von 2.500,00 Euro. Er ist unteilbar und wird durch den Regionalverbandes Harz e.V. jährlich anlässlich seines Jahresempfangs verliehen.
2. Preisträger des Harzer Naturparkpreises können natürliche oder juristische Personen sein. Die Preisverleihung erfolgt für vorbildliche Leistungen zur Entwicklung des Naturparks Harz oder des Naturpark-Gedankens. Durch den Preis gewürdigt werden kann eine Einzel- oder eine Gesamtleistung, die im Gebiet der Mitgliedslandkreise des Regionalverbandes Harz e.V. oder in den Gebieten der Städte Aschersleben und Seeland (Salzlandkreis) bzw. der Gemeinde Kalefeld (Landkreis Northeim) erbracht wurde.
3. Der Naturparkausschuss des RVH bestimmt jährlich ein Thema.
4. Zur Bestimmung der Preisträgerin/des Preisträgers wird eine Jury gebildet, die aus den Mitgliedern des Naturpark-Ausschusses des Regionalverbandes Harz e.V. und ggf. hinzuzuziehenden stimmrechtslosen Experten besteht. Die Verhandlungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Naturpark-Ausschusses, die/der auch den Vorsitz in der Jury führt. Die Entscheidung der Jury bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Regionalverbandes Harz e.V.
5. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Preises sind die Mitglieder der Jury, im Übrigen jedermann. Die Vorschläge müssen der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen; sie sollten ausführlich – unter Beifügung des für die Beurteilung erforderlichen Materials – begründet sein. Der Geschäftsstelle obliegt es, ggf. ergänzende Informationen einzuholen. Aus den Vorschlägen wählt die Jury die Preisträgerin/den Preisträger aus. Für die Preisverleihung muss die Mehrheit ihrer Mitglieder stimmen.
5. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.